



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Wahlbekanntmachung der Stadt Tecklenburg

Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland
die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Tecklenburg werden hiernach

die **Europawahl**,
die **Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt (Kreistag)** sowie
die **Wahl der Vertretung der Stadt Tecklenburg (Stadtrat)**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Tecklenburg ist in 13 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen eingeteilt.

Bei der **Wahl für den Kreistag** gehört die Stadt Tecklenburg zum Kreiswahlbezirk Nr. 22 „Tecklenburg/Ibbenbüren“.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Des Weiteren ist auf den Wahlbenachrichtigungskarten angegeben, ob der Wahlraum barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Zum Kahlen Berg 2, in den Räumen 319 (Briefwahlvorstand I) und 320 (Briefwahlvorstand II) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Personalausweis** – von Unionsbürgern ein gültiger **Identitätsausweis** – oder Reisepass sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden **weiße Stimmzettel** verwendet. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Der Wähler hat für die Stadtrats- sowie die Kreistagswahl jeweils **eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Stadtrat**
 - b) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Stadtratswahl**: **grüner Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: **roter Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich ein Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern vom Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

den ist, aufgedruckt ist.

- 5.3 Die weißen Stimmzettel der Europawahl sind in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen. Dieser ist zusammen mit dem unterschriebenen weißen Wahlschein im roten Wahlbrief zu übersenden.

Die roten (Stadtrat) und grünen (Kreistag) Stimmzettel zu den Kommunalwahlen sind in den grünen Stimmzettelumschlag zu legen. Dieser ist zusammen mit dem unterschriebenen gelben Wahlschein im gelben Wahlbriefumschlag zu übersenden.

Die gelben und roten Wahlbriefe sind, getrennt für Europawahl und Kommunalwahlen, so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** und hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
- 6.3 Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Tecklenburg, 12.05.2014

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Streit)